

Allgemeine Lieferbedingungen
für Werkzeuge, Anlagen und
Produkte (nachfolgend zusammen
auch „Waren“ genannt) sowie
der Produkt-/Prozessentwicklung

1. Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gerresheimer Regensburg GmbH (nachfolgend „Gerresheimer“ genannt) erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Gerresheimer mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Partners gültigen Fassung für alle gleichartigen künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Partner, ohne dass im Einzelfall erneut auf deren Geltung hingewiesen werden muss, sowie auch dann, wenn Gerresheimer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners die Lieferung der Produkte durchführt.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nicht anerkannt, sofern Gerresheimer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners nicht schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von Gerresheimer sind – insbesondere nach Menge und Preis – stets unverbindlich, soweit sie nicht von Gerresheimer ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Bestellungen des Partners gelten erst dann als angenommen, wenn Gerresheimer sie in Textform bestätigt hat.
- (3) Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; Lieferabrufe können bei entsprechender Vereinbarung in Textform auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen.

3. Vertragsgegenstand

- (1) Gerresheimer wird den Partner während der Vertragslaufzeit mit den vertraglich vereinbarten Waren beliefern bzw. die vertraglich vereinbarte Produkt-/Prozessentwicklung leisten.
- (2) Bei Produkten ist Gerresheimer für die Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte, soweit nicht abweichend vereinbart, ausschließlicher Vertragspartner des Partners. Gerresheimer wird die Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte an geeigneten Produktionsstätten im In- und Ausland und/oder bei qualifizierten Unterlieferanten/Dritten durchführen.

- (3) Im Rahmen der Produkt-/Prozessentwicklung wird Gerresheimer auf Basis der im Einzelfall abgestimmten Tätigkeiten als Dienstleister für den Partner tätig.

4. Mengenkontrakt und Forecast (nur bzgl. Serienproduktion von Produkten)

- (1) Die Parteien vereinbaren jährlich einen Mengenkontrakt, der für die Lieferung der Vertragsprodukte eine verbindliche Mindestabnahmemenge für die kommenden 12 Monate vorsieht. Der Partner verpflichtet sich, bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres, mindestens die darin bestimmten Mengen abzunehmen und zu bezahlen. Unter einem Vertragsjahr versteht man das Jahr nach Vertragsschluss.
- (2) Durch den Partner erfolgt eine Bedarfsplanung im Rahmen eines revolving Forecast, die einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten umfasst. Der Forecast wird monatlich aktualisiert und enthält
- (a) die voraussichtliche Jahresbedarfsmenge
 - (b) die voraussichtliche Bedarfsmenge für die kommenden sechs Monate
 - (c) die verbindliche Bedarfsmenge für die folgenden drei Monate

Die Angabe des Bedarfs für die folgenden sechs Monate gilt als Freigabe für die jeweilige Materialdisposition.

- (3) Gerresheimer wird Produktionskapazitäten nur entsprechend dem mitgeteilten Forecast vorhalten. Sollten Bedarfsmengen nicht, nicht zutreffend oder nicht fristgerecht mitgeteilt werden, ist Gerresheimer für daraus entstehende Schäden nicht verantwortlich. Dies betrifft insbesondere Nachteile aufgrund fehlender Produktionskapazität.

5. Preise und Zahlung

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle und Währungsausgleich – anfallen, ist Gerresheimer berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.
- (3) Die vereinbarte Vergütung für gelieferte Teile ist in der auf der Rechnung angegebenen Währung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält sich Gerresheimer vor.

- (4) Bei Bestellungen von Partnern insbesondere mit Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behält sich Gerresheimer vor, erst nach Erhalt der vereinbarten Vergütung zu liefern (Vorkassevorbehalt). Falls Gerresheimer von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch macht, wird sie dem Partner unverzüglich unterrichtet.
- (5) Gegenüber sämtlichen Zahlungsansprüchen von Gerresheimer kann der Partner eine Gegenforderung nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben als die Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Gerresheimer auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so ist Gerresheimer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung – und gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Gerresheimer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Gerresheimer aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) verbleibt die Ware im Eigentum von Gerresheimer. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Partner hat Gerresheimer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Gerresheimer gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Partners, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist Gerresheimer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Gerresheimer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Partner die fällige Vergütung nicht, darf Gerresheimer diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Partner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Partner ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Gerresheimer entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem

Wert, wobei Gerresheimer als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Gerresheimer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Partner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils Gerresheimer gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Gerresheimer ab. Gerresheimer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Pflichten des Partners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt dem Partner neben Gerresheimer ermächtigt. Gerresheimer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Partner seinen Zahlungsverpflichtungen Gerresheimer gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Gerresheimer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. (3) geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann Gerresheimer verlangen, dass der Partner Gerresheimer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Gerresheimer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Partners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Gerresheimer um mehr als 20%, wird sie auf Verlangen des Partners Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

7. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme (nur bei Werkzeugen/Anlagen), Annahmeverzug

- (1) Werkzeuge/Anlagen sind von dem Partner abzunehmen, sobald deren Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung von Gerresheimer demonstriert wurde. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Partner nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (2) Als abgenommen gelten die Werkzeuge/Anlagen auch, wenn der Partner innerhalb von 4 Wochen nach der Demonstration i. S. d. Ziffer 7 (1) die Werkzeuge/Anlagen unter schriftlicher Angabe mindestens eines Mangels nicht verweigert hat.
- (3) Die Lieferung erfolgt ab Lager bzw. Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Partners wird das Produkt an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Gerresheimer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (4) Die Lieferverpflichtung von Gerresheimer steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung. Von Gerresheimer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur als Richtwerte und sind daher

unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung des Produkts vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Etwaige verbindliche Lieferfristen oder -termine haben nur Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Verzugesintritts und sind ohne gesonderte zusätzliche Bestimmungen nicht als Fixgeschäft zu verstehen.

- (5) In Fall der Ausübung des Vorkassevorbehalts beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht spätestens mit der Übergabe (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) auf den Partner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Produkts an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, spätestens aber mit Verlassen des Werks/Lagers, über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Partner im Verzug der Annahme ist.
- (7) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte bis zum Ablauf der Lieferfrist das jeweilige Produktionswerk verlassen oder Gerresheimer ihre Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- (8) Kommt der Partner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich Lieferung von Gerresheimer aus anderen, vom Partner zu vertretenden Gründen, so ist Gerresheimer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Gerresheimer eine pauschale Entschädigung i. H. v. EUR 250,00 pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- (9) Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von Gerresheimer (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung,) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Partner bleibt der Nachweis gestattet, dass Gerresheimer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

8. Verpackung

- (1) Soweit nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Verpackung nach Wahl von Gerresheimer. Einwegverpackungen wird der Partner ordnungsgemäß auf eigene Kosten entsorgen. Soweit solche Verpackungen wiederverwendet werden, sind auf der Verpackung angebrachte Produkt- und Firmenhinweise unkenntlich zu machen.
- (2) Zur Wiederverwendung bestimmte Verpackungen, welche im Eigentum von Gerresheimer oder dem Eigentum von Dritten stehen, wie zum Beispiel Paletten, bleiben Eigentum von Gerresheimer, bzw. Eigentum des Dritten. Sie werden dem Partner nur zur vorübergehenden

bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen und sind herauszugeben. Der Partner ist jedoch berechtigt, solche Verpackungen gegen Verpackungen entsprechender Qualität und Menge zu tauschen. In diesem Fall ist der Partner verpflichtet, die Ersatzverpackung Gerresheimer oder dem Eigentümer der gelieferten Verpackung lastenfrei zu übereignen.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Der Partner ist verpflichtet, die Produkte bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich gem. § 377 HGB zu untersuchen.
- (2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Partner die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
 - (a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehendem Abs. (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.
 - (b) Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen in Textform detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
 - (c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
 - (d) Der Partner ist verpflichtet, das beanstandete Produkt am Untersuchungsort zur Besichtigung durch Gerresheimer, ihren Lieferanten oder von ihr beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.
- (3) Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackung der Produkte sind ausgeschlossen, sofern dies nicht unmittelbar nach Untersuchung bei Anlieferung auf Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt wurde. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Partner das gelieferte Produkt vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- (4) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Produkte gelten als genehmigt und abgenommen. Der Partner muss sich das Unterlassen einer rechtzeitigen Mängelanzeige durch Drittabnehmer zurechnen lassen.

10. Sachmängel und Gewährleistung

- (1) Gerresheimer gewährleistet, dass ausgelieferte Waren der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind.

- (2) Grundlage der Mängelhaftung von Gerresheimer ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung bzw. die Vereinbarung über die Produkt-/Prozessentwicklung. Angaben in Dokumentationen, Prospekten, Zeichnungen sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantiezusagen. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Leistungsbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder Gerresheimer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Die Zusicherung von Eigenschaften oder die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen Bestätigung von Gerresheimer unter Verwendung der Wörter „Zusicherung“/„zusichern“ bzw. „Garantie“/„garantieren“. Die Beschaffenheitsvereinbarung ist gegenüber objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- (3) Gerresheimer haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Partner bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Partners voraus, dass er den in Ziffer 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen gem. Ziffer 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen hat Gerresheimer zunächst das Recht, nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung bzw. Herstellung einer neuen mangelfreien Ware oder Produkt-/Prozessentwicklung zu erbringen. Ist die von Gerresheimer gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Partner unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von Gerresheimer, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Gerresheimer ist berechtigt, die geschuldete Art der Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Partner die fällige Vergütung bezahlt. Der Partner ist allerdings berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- (5) Der Partner hat Gerresheimer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Partner die mangelhafte Ware auf Verlangen von Gerresheimer an diese nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabanspruch hat der Partner jedoch nicht.
- (6) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Partner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Partner nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Eine Entbehrlichkeit der Frist kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Gerresheimer die Nacherfüllung – insbesondere wegen unverhältnismäßiger Kosten – ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt, sie dem Partner unzumutbar ist oder Gerresheimer von ihrer Leistungspflicht befreit ist. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- (7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Gerresheimer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Gerresheimer vom Partner die aus einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen

Kosten ersetzt verlangen, wenn der Partner wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

- (8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Partner ohne Zustimmung von Gerresheimer die Waren oder Produkt-/Prozessentwicklung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- (9) Ansprüche des Partners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (10) Bei Verwendung von Waren und Produkt-/Prozessentwicklungen außerhalb der von Gerresheimer freigegebenen Applikation oder in anderen Umgebungen oder Einsatz- oder Einbaubedingungen als in der Leistungsbeschreibung vorgesehen, haftet Gerresheimer nicht für Sachmängel.
- (11) Der Partner ist verpflichtet, Gerresheimer unverzüglich insoweit über später erkannte schädliche Eigenschaften und sonstige eine Gefahrenlage schaffende Verwendungsfolgen ihrer Ware zu informieren, wenn die Ware von Gerresheimer hiervon betroffen ist.
- (12) Gerresheimer übernimmt die Mängelgewährleistung für die gelieferten Werkzeuge/Anlagen für eine zu vereinbarende Mindestausbringungsmenge in der Fertigung von Gerresheimer, längstens jedoch für 12 Monate nach Abnahme.
- (13) Die Mängelgewährleistungsfrist für Produkte beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit deren Auslieferung.

11. Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Gerresheimer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für eine Haftung von Gerresheimer auf Schadensersatz gelten die folgenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen:
 - (a) Gerresheimer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Gerresheimer nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
 - (b) Sofern Gerresheimer für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands bzw.

hinsichtlich der Produkt-/Prozessentwicklung der Schlechtleistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren und der Produkt-/Prozessentwicklung typischerweise zu erwarten sind.

- (c) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Gerresheimer auf einen Betrag von maximal EUR zehn Millionen je Schadensfall und maximal EUR zwanzig Millionen für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahrs (entsprechend den Deckungssummen seiner Produkthaftpflichtversicherung) begrenzt.
 - (d) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten nicht, wenn Gerresheimer eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren oder Produkt-/Prozessentwicklungen übernommen hat oder wenn solche Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind oder für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder für gesetzliche Ansprüche.
- (3) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich Gerresheimer zur Vertragserfüllung bedienen.

12. Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt („Force Majeure“), insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit. Force Majeure ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.
- (2) Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

13. Nutzungsrecht von Gerresheimer und Versicherung

- (1) Gerresheimer wird ein Nutzungsrecht aller für die Produktion für den Partner hergestellten oder gelieferten Werkzeuge/Anlagen eingeräumt.
- (2) Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, ist Gerresheimer verpflichtet, die bei Gerresheimer für die Produktion für den Partner verbleibenden Werkzeuge/Anlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu halten, insbesondere diese ausschließlich vertragsgemäß zu gebrauchen, für deren Wartung und Pflege zu sorgen und die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht vorzunehmen. Die dafür

anfallenden Kosten trägt der Partner, sofern keine davon abweichende Kostenverteilung schriftlich vereinbart wurde.

- (3) Der Partner übernimmt die Kosten für den Ersatz der Werkzeuge/Anlagen bzw. für deren Überholung, sofern diese durch Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurden, als Ganzes unbrauchbar geworden sind.
- (4) Gerresheimer trägt die Kosten für den Ersatz eines Werkzeuges oder einer Anlage, das bzw. die ihr abhandengekommen oder durch Umstände unbrauchbar geworden ist, die Gerresheimer zu vertreten hat. Die Aufbewahrungspflicht von Gerresheimer für Werkzeuge erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Partner verpflichtet, die Werkzeuge/Anlagen auf eigene Kosten im für Werkzeuge/Anlagen üblichen Umfang gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen (Sachversicherung) zu versichern und diese Versicherung während des gesamten Zeitraums der Überlassung aufrecht zu erhalten.
- (6) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist und bleibt Gerresheimer Eigentümer der Werkzeuge und Anlagen, die von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten für die Aufträge des Partners hergestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Partner die Kosten für die Werkzeuge übernommen oder sich daran beteiligt hat oder ihre Herstellung auch auf die Mitwirkung und Anregungen des Partners zurückzuführen ist.

14. Vertragsbeendigung

- (1) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung des wichtigen Grundes unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere bei Vermögensverfall der Parteien (z. B. in Form wiederholter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) Fall, oder wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.
- (3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer wesentlichen Pflicht der anderen Partei, kann jede Partei den Vertrag nur kündigen, wenn die Pflichtverletzung nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Anzeige der Vertragsverletzung gegenüber der vertragsverletzenden Partei beseitigt wird.
- (4) Auf den Termin der Beendigung des Vertragsverhältnisses bilanziert Gerresheimer sämtliche Warenbestände, die für die Produktion des geschuldeten Produkts im Rahmen des Vertragsverhältnisses nicht verwendet werden konnten, sowie das gemäß Ziffer 4.2. a. E. disponierte Material und stellt diese dem Partner zu den vertraglich vereinbarten

Konditionen in Rechnung. Nach Begleichung der Verbindlichkeit gehen die Produkte in den Besitz des Partners über.

- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat Gerresheimer die in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge an den Partner auf dessen Kosten herauszugeben, soweit Gerresheimer nicht Eigentümerin der Werkzeuge ist.

15. Schutzrechte

- (1) Sofern Gerresheimer Waren nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die vom Partner übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Partner Gerresheimer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Waren Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Sofern Gerresheimer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörendes Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung von Waren, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Partners angefertigt werden, untersagt wird, ist Gerresheimer – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Partners berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der Partner stellt Gerresheimer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Partner auf Veranlassung von Gerresheimer einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
- (3) Sofern der Partner selbst in Besitz von Schutzrechten ist, gewährt der Partner Gerresheimer unentgeltlich eine einfache, zeitlich auf die Dauer der Produktion der Waren beschränkte Lizenz. Diese umfasst die Produktion der vertraglich geschuldeten Waren und ist auch ohne Zustimmung des Partners auf Beauftragte von Gerresheimer übertragbar, soweit diese in die Produktion eingebunden sind.

16. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Gerresheimer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Partners zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsbeziehung zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Die Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie aufgrund der Geschäftsbeziehung voneinander oder von anderer Quelle erhalten haben, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder wenn dies aus der Art der Informationen hervorgeht.

17. Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- (2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich der Gerichtsstand Regensburg.